

**Satzung**  
**des Musikzug Laurissa Lorsch e.V.**

**Präambel**

Für alle Formulierungen gilt, dass unabhängig von der gewählten sprachlichen Formulierung, immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen werden.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen Musikzug Laurissa Lorsch e.V. Er wurde im Jahr 1963 als Fanfarenzug gegründet und ist im Vereinsregister unter Nr. 20698 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lorsch/Kreis Bergstrasse.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik als Musikzug durch theoretische und praktische Hinführung der Mitglieder zu dieser Musik und dient der Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern durch regelmäßige wöchentliche Übungsstunden,
  - b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch Teilnahme an örtlichen bzw. überörtlichen kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Musikschülern.
- (2) Über die Aufnahme und Statusänderung als Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Statusänderung besteht nicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen.

- (3) Definition der Mitgliedschaft:
- a) Musikschüler können alle Personen jeden Alters werden. Für diese besteht die Möglichkeit des kostenpflichtigen Musikunterrichtes. Ebenfalls besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Proben und Auftritten des Jugendorchesters.
  - b) Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an den Übungsstunden und Auftritten des Musikzug Laurissa Lorsch e.V. teil.
  - c) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Sie haben die Möglichkeit an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen ohne selbst musikalisch tätig zu sein. Die passive Mitgliedschaft geht rückwirkend und automatisch auf aktive Mitglieder über, wenn diese länger als drei Monate nicht an den Proben und Auftritten teilgenommen haben.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder **nicht** mit ihrem Privatvermögen.

#### § 4 Ehrungen

- (1) Ehrungen werden verliehen für:
- a) 15 Jahre aktive Mitgliedschaft,
  - b) 25 Jahre aktive Mitgliedschaft,
  - c) 40 Jahre aktive Mitgliedschaft,
  - d) 50 Jahre aktive Mitgliedschaft,
  - e) 25 Jahre passive Mitgliedschaft,
  - f) 50 Jahre passive Mitgliedschaft.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Musikzug Laurissa Lorsch e.V. vergeben werden. Ein entsprechender Beschluss ist durch den Vorstand herbeizuführen.
- (3) Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen.

#### § 5 Mitgliedsrechte

- (1) Gleichberechtigtes Stimmrecht haben aktive und passive Mitglieder sofern sie das

sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Gewählt werden dürfen alle aktiven und passiven Mitglieder sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das aktive Wahlrecht für den Jugendvertreter haben auch Mitglieder unter 16 Jahren, sowie Musikschüler.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Art der Beitragseinziehung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind grundsätzlich mitgliedsbeitragsfrei.

## **§ 7 Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im I. Halbjahr eines Jahres statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher durch Aushang im Vereinsraum bekanntzumachen. Passive und Ehrenmitglieder sind zum gleichen Zeitpunkt schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim ersten oder zweiten Vorsitzenden eingegangen sein.
- (2) Die Finanzen und Rechnungsbelege sind durch mindestens zwei der von der Jahreshauptversammlung gewählten drei Kassenprüfer vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. In der Jahreshauptversammlung ist der jährliche Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.
- (3) Die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten beschließen, geheim abzustimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- (4) Über den Ablauf der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie die der Jahreshauptversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechner. Jeweils zwei dieser Personen sind vertretungsberechtigt.
- (2) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. dem Vorstand nach Absatz 1
  2. dem Schriftführer
  3. max. 4 Beisitzern
  4. einem Jugendvertreter
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft, wenn erforderlich, den Vorstand ein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vorübergehend mit besonderen Funktionen und Aufgaben beauftragen. Entstehen einem Mitglied bei den durch den Vorstand genehmigten Vertretungen des Vereins Auslagen, so werden diese in vertretbarer Höhe ersetzt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung für diese Tätigkeit wird grundsätzlich nicht gewährt.
- (7) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung oder mit seiner schriftlichen Erklärung, dass er das Amt niederlegt.
- (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte jemanden bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen übernimmt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur bei einer ordentlichen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für eine Satzungsänderung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Musikzug Laurissa Lorsch e.V. gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lorsch, diese vertreten durch den Magistrat, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich zur Förderung der musikalischen Aus- und Weiterbildung Junger Menschen in einem Lorsch Musikverein nach dessen Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die geänderte Vereinssatzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.05.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Lorsch, 27.05.2013

gez. Ralf Engel  
1. Vorsitzender

gez. Marc Rickers  
2. Vorsitzender

gez. Stefan Schönung  
Rechner

gez. Petra Walter  
Schriftführerin